

## Forderung „Alleinerziehende +1“

Doch was tun, wenn das Einkommen des Kindes für beide Fälle nicht hoch genug ist, weil es zum Beispiel keine Unterhaltszahlungen gibt? Vielen Alleinerziehenden ist deshalb durch die Lösungen aus Fall 1 und 2 nicht geholfen. Aber jede Familie braucht ein Elternschlafzimmer, ein Kinderzimmer pro Kind und ein Wohnzimmer! **Wir fordern deshalb eine Sonderregelung für alle Alleinerziehenden!**

Im Sozialgesetzbuch (SGB) II steht, "In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden." (§ 22c (3) S.1 SGB II). Alleinerziehende haben einen besonderen Bedarf, weil bei ihnen die Orientierung an der 1-Zimmer-pro-Person Regel nicht zutrifft! Das Jobcenter muss sich also eigentlich individuell mit diesen Fällen auseinandersetzen, um einen Mehrbedarf abzuwägen und gegebenenfalls zu genehmigen.

Diese individuelle Auseinandersetzung bedeutet mehr Arbeit für die Jobcenter, die oft lange dauert. Besonders während der Wohnungssuche ist das für die Betroffenen absolut unzumutbar, weil die Zustimmung der Jobcenter oft so lange dauert, dass die Wohnung schon wieder weg ist.

Um diesem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand entgegenzuwirken, rechnen manche Jobcenter pauschal eine fiktive Person zu der Familie hinzu. Diese Regelung nennt man "**Alleinerziehende +1**". Die Familie wird dann also so behandelt, als hätte sie eine Person mehr. Dadurch hat sie auch die Chance auf ein Zimmer mehr. In unserem Beispiel einer Familie, die aus einer Elternperson und einem Kind besteht, wären das bis zu 593,50 € zuzüglich Heizung (siehe Tabelle, Zeile 4). Dadurch wird auch Kindern ohne Einkommen, die ohnehin schon schlechter gestellt sind, eine angemessene Unterkunft mit Wohnzimmer für das familiäre Leben ermöglicht.

Das ist eine sinnvolle und weitestgehend unkomplizierte Möglichkeit, die den erhöhten Bedarfen und erschwerten Bedingungen der Familien von Alleinerziehenden gerecht wird.

**Wir fordern „Alleinerziehende +1“ als pauschale Mindestlösung für alle Familien mit alleinerziehendem Elternteil! Weil familiäres Leben Raum braucht!**

Du fühlst Dich betroffen? Komm zu unseren Treffen!  
Wir wollen Dich zusammen mit unserem Anwalt dabei unterstützen, vom Jobcenter mehr Geld für Eure Wohnung zu bekommen.

Jeden 1. Freitag im Monat 14-17 Uhr

Beratung mit unserem Anwalt

Jeden 3. Freitag im Monat 16-17 Uhr,

Treffen um gemeinsam gegen Frust, Angst und Ungerechtigkeiten bei Jobcenter, Sozial- und Arbeitsamt zu kämpfen

## Gemeinsam für Eure und unsere Rechte!

**S.E.K.** - Solidarische Erwerbsloseninitiative KS  
Naumburger Straße 20a, 34127 Kassel  
[www.erwerbslos-ks.de](http://www.erwerbslos-ks.de)  
[s.e.kassel@erwerbslos-ks.de](mailto:s.e.kassel@erwerbslos-ks.de)  
Telefon: 01520 / 4202630

Frauen und Queers\* Streik Kassel  
[www.frauenundqueersstreik.de](http://www.frauenundqueersstreik.de)  
[yeah@frauenundqueersstreik.de](mailto:yeah@frauenundqueersstreik.de)

Women Defend Rojava Kassel  
[wdrkassel.noblogs.org](http://wdrkassel.noblogs.org)  
[women-defend-rojava-ks@riseup.net](mailto:women-defend-rojava-ks@riseup.net)

Unsere Wohnung  
ist zu klein oder  
zu teuer

Ich bin  
alleinerziehend

Ich bekomme  
Geld vom  
Jobcenter



Das Jobcenter gibt Euch zu wenig!  
Alleinerziehende und ihre Kinder haben  
meist Anspruch auf mehr!

## Grundlegendes

Die meisten Alleinerziehenden haben sich nicht gezielt für diese Familienform entschieden, sondern sie ist aus der Notsituation geboren, dass der andere Elternteil nicht vorhanden ist oder nicht für die gemeinsame Kindererziehung harmoniert.

Eine einfache Familienwohnung besteht normalerweise aus einem Elternschlafzimmer, einem Kinderzimmer pro Kind und einem Wohnzimmer für das gemeinsame familiäre Leben. Ein Elternpaar mit einem Kind braucht also eine 3-Zimmer-Wohnung (Elternschlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnzimmer). Es sieht nach einer einfachen Regel aus: 3 Personen - 3 Zimmer. Auch die offiziellen Orientierungswerte des Jobcenters für die Kosten der Unterkunft (KDU) scheinen sich an dieser Regel zu orientieren. Das Jobcenter gibt zwar keine Zimmeranzahl vor und die Quadratmeter sind auch nur Orientierungsgrößen, aber die Grenzwerte für die KDU, ergeben auf dem Wohnungsmarkt ungefähr ein Zimmer pro Person.

Doch das ist im Fall von Alleinerziehenden nicht richtig! Denn nach dieser Regel bekommen Alleinerziehende mit einem Kind erfahrungsgemäß nur eine Zweizimmerwohnung, mit zwei Kindern eine Dreizimmerwohnung, usw. Das ist nicht angemessen, weil Alleinerziehende mit Kind, genauso wie andere Familien, ein Elternschlafzimmer, ein Zimmer pro Kind und ein Wohnzimmer für das familiäre Leben brauchen. Im Fall von Alleinerziehenden braucht es also höhere Grenzwerte, die jeweils ein Zimmer mehr ermöglichen, als Personen im Haushalt leben.

In diesem Flyer erklären wir, wie das Jobcenter in Kassel die Kosten der Unterkunft für Alleinerziehende mit Kindern im Moment berechnet, und was daran sogar im Rahmen der 1-Zimmer-pro-Person-Regel falsch ist. Wir besprechen auch, wie Lösungen aussehen können und was unsere politischen Forderungen sind.

## Beispiel: Alleinerziehende Familie mit einem Kind

Auch in Kassel sieht es so aus, als würde sich das Jobcenter an der 1-Zimmer-pro-Person-Regel orientieren (siehe Tabelle). Ein Mehrbedarf für Alleinerziehende wird scheinbar grundsätzlich ausgeschlossen. In unserem Beispiel heißt das, dass das Jobcenter in der Stadt Kassel nur Mietangeboten zustimmt, die bei höchstens 505,50 € brutto-kalt liegen (siehe Tabelle, 3. Zeile). Das bedeutet, dass dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind jeweils höchstens die Hälfte von 505,50 € also 252,75 € für den jeweiligen eigenen Anteil an der Brutto-Kaltniete zugestanden werden.

Personen	Orientierungsgröße	Grenzwert KDU
1	50 m <sup>2</sup>	449,50 €
2	60 m <sup>2</sup>	505,50 €
3	75 m <sup>2</sup>	593,50 €
4	87 m <sup>2</sup>	684,00 €
5	99 m <sup>2</sup>	817,00 €

Stadt Kassel: Kosten der Unterkunft (KDU) ab 01.09.2021

Das ist aber sowieso nur korrekt, wenn Kind und Alleinerziehende Teil der „Bedarfsgemeinschaft“ sind. Denn „Haushalt“ und „Bedarfsgemeinschaft“ sind nicht dasselbe. Ein Haushalt beschreibt alle Menschen, die zusammen wohnen, aber die Bedarfsgemeinschaft besteht nur aus den Personen, die Leistungen vom Jobcenter erhalten. Das ist für Alleinerziehende besonders wichtig, weil deren Kinder oft ein eigenes Einkommen haben, zum Beispiel Unterhalt vom anderen Elternteil und Kindergeld. Dadurch fällt das Kind oft aus der Bedarfsgemeinschaft und man kann mehr Geld für die Miete bekommen.

### Fall 1: Das Einkommen des Kindes deckt die „Lebenshaltungskosten“

Im besten Fall ist das Einkommen des Kindes so hoch, dass es die „Lebenshaltungskosten“ (Regelbedarf + KDU + Heizung) des Kindes vollständig decken kann. Wenn man diese Lebenshaltungskosten selbst decken kann, bekommt man kein Geld vom Jobcenter. Das Kind zählt dann also nicht mehr zu der Bedarfsgemeinschaft. In unserem Beispiel heißt das, dass der alleinerziehende Elternteil eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft bildet und bis zu 449,50 € für den eigenen

Mietanteil bekommen kann (siehe Tabelle, 2. Zeile). Wir erinnern uns: Wenn auch das Kind Teil der Bedarfsgemeinschaft ist, bekommen beide zusammen bis zu 505,50 €, also nur bis zu 252,75 € pro Person. Die Höhe der Miete, die sich diese Familie leisten kann, wenn das Kind nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft ist, beträgt dann bis zu 449,50€ plus dem Betrag, den das Kind durch sein Einkommen beisteuern kann. Das ist dann insgesamt mehr, als wenn beide Teil der Bedarfsgemeinschaft sind (also mehr als 505,50 €, siehe Tabelle, 3. Zeile).

Das Jobcenter nimmt darauf aber meistens keine Rücksicht. Im Handout des Jobcenters Stadt Kassel zu den KDU wird von der Anzahl der Personen im **Haushalt** gesprochen. Das ist juristisch gesehen vollkommen falsch! Die Angemessenheitsgrenze darf **nur** nach der Anzahl der Mitglieder der **Bedarfsgemeinschaft** festgesetzt werden. (BSG 25.04.2018 – B 14 AS 14/17 R; BSG 18.06.2008 – B 14/11b AS 61/06 R; BSG 18.02.2010 – B 14 AS 73/08 R)

### Fall 2: Das Einkommen des Kindes deckt nur den Regelbedarf

Aber auch, wenn das Einkommen des Kindes so niedrig ist, dass nicht die gesamten Lebenshaltungskosten, sondern nur der „Regelbedarf“ davon bezahlt werden kann (das Kind also noch Teil der Bedarfsgemeinschaft ist), gibt es die Möglichkeit, mehr Geld für die Miete zu bekommen. Dafür muss man „Wohngeld“ beantragen (§ 7 (1) S.2 Nr. 2 WoGG). Das Wohngeld bekommt man beim Sozialamt. Es ist ein Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und steht einem nur zu, wenn man ein eigenes Einkommen hat, das den „Regelbedarf“ deckt. Und wenn das Kind Wohngeld bekommt, dann kann man es aus der Bedarfsgemeinschaft herausrechnen. Auch in diesem Fall bekommt man mehr Geld, als wenn Elternteil und Kind beide zu der Bedarfsgemeinschaft gehören und jeweils nur bis zu 252,75 € für die Kosten der Unterkunft bekommen.

### Was heißt das jetzt?

Wenn ein oder mehrere Kinder ein eigenes Einkommen haben, lohnt es sich also zu schauen, ob man die Kinder gleich aus der Bedarfsgemeinschaft herausrechnen (Fall 1) oder Wohngeld beantragen kann (Fall 2). Das Jobcenter muss im Fall 1 seinen Pflichten nachkommen und sollte in Fall 2 diese Option von sich aus anbieten!